

Weißbuch zur Zukunft der EU

Wirtschafts- und Sozialpolitik gemeinsam betrachten

EU-Kommissionspräsident Juncker hat am 1. März 2017 ein Weißbuch mit verschiedenen Szenarien zur Zukunft der EU vorgelegt. Zudem hat er verschiedene „Diskussionspapiere“ für die nächsten Monate angekündigt – u. a. zur sozialen Dimension der EU sowie zur Zukunft der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Die BDA begrüßt die eingeleitete Initiative. Allerdings birgt die separate Vorstellung der Diskussionspapiere zur sozialen Dimension und zur WWU die Gefahr, dass Wirtschafts- und Sozialpolitik getrennt betrachtet werden.

Wo soll die EU der (dann) 27 Mitgliedstaaten im Jahr 2025 stehen? Kommissionspräsident Juncker hat in seinem Weißbuch zur Zukunft der EU zu dieser Frage fünf mögliche Szenarien vorgelegt. Neben einem „Weiter so wie bisher“, wird u. a. die Möglichkeit eines Europas der mehreren Geschwindigkeiten oder einer EU, die viel mehr gemeinsam handelt, thematisiert. Welches Szenario die EU-Kommission präferiere, wollte Juncker in der Debatte mit dem Europäischen Parlament am 1. März 2017 nicht verraten. Die einzelnen Szenarien würden sich laut Juncker weder gegenseitig ausschließen, noch seien sie erschöpfend.

Der Ball liegt nun bei den Mitgliedstaaten, sich zu den einzelnen Szenarien zu positionieren. Die EU-Staats- und Regierungschefs haben bei Ihrem Zusammentreffen in Rom zum 60-jährigen Jubiläum der römischen Verträge erste Hinweise auf das von ihnen präferierte Szenario gegeben. Laut Abschlusserklärung sollen die Mitgliedstaaten zukünftig „gemeinsam – wenn nötig mit unterschiedlicher Gangart und Intensität – handeln.“

Mit dem Weißbuch hat die EU-Kommission der Debatte um die Zukunft der EU neuen Schub verliehen. Im Anschluss an den EU-Gipfel am 25. März 2017 in Rom wird die EU-Kommission verschiedene „Diskussionspapiere“ vorstellen, um den Diskussionsprozess weiter zu vertiefen, „ohne in dieser Phase konkrete Beschlüsse zu präsentieren“. Ziel ist, beim Europäischen Rat im Dezember 2017 erste Schlussfolgerungen zu ziehen, um das weitere Vorgehen vor der Europawahl im Juni 2019 festzulegen. Die BDA wird sich an dem Diskussionsprozess beteiligen und betonen, dass Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum die Voraussetzungen für Beschäftigung und eine nachhaltige Sozialpolitik sind. Deshalb sollten die Diskussions-

Nr. 01 | 13. April 2017

- **Weißbuch zur Zukunft der EU**
- **Gemeinsame Erklärung von BDA, BDI und MEDEF**
- **CSR-Berichterstattungsgesetz**
- **Arbeitszeitrichtlinie**
- **Revision der Entsenderichtlinie**
- **EU-Kommission veröffentlicht Länderberichte**
- **Sozialpartnervereinbarung Aktives Altern**
- **Rat für Beschäftigung und Soziales in Brüssel**
- **Mitteilung zum EU-Arbeits- und Gesundheitsschutz**
- **OECD-Leitfadentwurf "Due Diligence for Responsible Business Conduct"**
- **Neue Reihe der EUD-Bürgerdialoge**

Impressum

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

T +49 30 2033-1904

F +49 30 2033-1905


europa@arbeitgeber.de

Verantwortlich: Renate Hornung-Draus

Redaktion: Martin Kumstel

Satz: Konstanze Wilgusch

Offizielle Stellungnahmen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind als solche gekennzeichnet



papiere zur sozialen Dimension und zur WWU gemeinsam vorgestellt werden. Wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt müssen Hand in Hand gehen.

Das Weißbuch zur Zukunft der EU können Sie unter folgendem Link herunterladen:
<https://goo.gl/6LrZz1>

Martin Kumstel (Email: m.kumstel@arbeitgeber.de)

Gemeinsame Erklärung von BDA, BDI und MEDEF

Deutschland und Frankreich spielen Schlüsselrolle bei Stärkung der europäischen Idee

Am 17. März 2017 haben die drei deutsch-französischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände BDA, BDI und MEDEF eine gemeinsame Erklärung herausgegeben, in der die wichtige Rolle Deutschlands und Frankreichs bei der Stärkung der europäischen Idee betont wird. Zudem werden die Verantwortlichen der G20 aufgefordert, protektionistischen Versuchungen zu widerstehen.

In den kommenden Monaten finden in Frankreich die Präsidentschaftswahl und die Wahl der Abgeordneten der Nationalversammlung sowie die Bundestagswahl in Deutschland statt. Diese Wahlen werden für beide Länder, aber auch für die Europäische Union von äußerster Wichtigkeit sein. Aus diesem Grund haben BDA, BDI und MEDEF in einer gemeinsamen Erklärung beide Länder dazu aufgerufen, in einer unsicheren geopolitischen Lage weiterhin eine wichtige Rolle bei der Stärkung der europäischen Idee zu spielen.

Zugleich wurde in der gemeinsamen Erklärung davor gewarnt, den Wohlstand in Europa durch nationale, extremistische und populistische Kräfte und auch durch äußere ökonomische Herausforderungen zu gefährden. Deutschland und Frankreich müssen daher gemeinsam mit den europäischen Partnern nationale Reformbemühungen zur Stärkung der Schaffung von Arbeitsplätzen, von Wachstum, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit unterstützen und verbessern. Gleichzeitig wurde aber betont, dass die nationale Eigenverantwortung für Reformen unerlässlich für das Erreichen einer nachhaltigen finanzpolitischen Konsolidierung sei. Die Spitzenverbände betonten zudem, dass der Staat nur das für Sozialpolitik ausgeben kann, was er über Steuern und Beiträge eingenommen hat.

Zudem wurden die Verantwortlichen der G20 aufgefordert, protektionistischen Versuchungen bei Handel, Investitionen und Besteuerung zu widerstehen. In der gemeinsamen Erklärung wurde ebenso für eine entschlossene Agenda der EU hinsichtlich der Aushandlung und des Abschlusses von internationalen (Handels-) Vereinbarungen geworben. Nochmals wurde an die politische Führung appelliert, beste wirtschaftliche Rahmenbe-

dingungen zu bieten sowie ein Weltklasse-Bildungssystem zu schaffen.

Die gemeinsame Erklärung von BDA, BDI und MEDEF können Sie unter folgendem Link herunterladen:
<https://goo.gl/SXzEa5>

Michael Stiefel (Email: m.stiefel@arbeitgeber.de)

CSR-Berichterstattungsgesetz

Bundesregierung setzt EU-CSR-Richtlinie 1:1 um

Der Bundesrat hat am 31. März 2017 beschlossen, das "Gesetz der Bundesregierung zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)" zu billigen. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet und kann danach verkündet werden. Die BDA begrüßt die grundsätzliche Umsetzung der CSR-Berichterstattungsrichtlinie 1:1 in das deutsche Recht unter Nutzung der erleichternden Öffnungsklauseln der Richtlinie, um den Unternehmen die notwendige Flexibilität bei der Berichterstattung über ihre soziale Verantwortung einzuräumen.

Der Anwendungsbereich der Berichtspflichten erfasst große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern. Die neu eingeführte Berichterstattung umfasst eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells sowie Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung. Zu diesen Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung die folgenden Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind:

- Beschreibung der verfolgten Konzepte, einschließlich angewandter Due-Diligence-Prozesse, und deren Ergebnisse (hat ein Unternehmen kein Konzept muss es dies klar und begründet erläutern),
- die wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken,
- die wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung und die Berichterstattung verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken und
- die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.



Unternehmen können bei der Berichterstattung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen (Wahlfreiheit). Sie haben die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Erklärung nicht im Lagebericht, sondern als gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb der Lageberichterstattung vorzulegen. In diesem Falle können sie diesen mit dem Lagebericht offenlegen oder auf ihrer Internetseite innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag veröffentlichen. Das Gesetz sieht vor, dass durch eine nichtfinanzielle Erklärung des Mutterunternehmens, welche den Vorschriften der CSR-Richtlinie entspricht und öffentlich zugänglich gemacht wird, das Tochterunternehmen von der eigenen Berichtspflicht befreit wird, auch wenn dieses außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist. Unternehmen wird gestattet, in eng begrenzten Ausnahmefällen bestimmte Informationen aufgrund sonst drohender erheblicher Nachteile von der Berichterstattung auszunehmen. Der Abschlussprüfer muss prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Prüfung wird nicht verlangt. Wenn ein Unternehmen allerdings die nichtfinanziellen Angaben freiwillig prüfen lässt, dann hat es das Prüfergebnis ab dem Geschäftsjahr 2019 zu veröffentlichen. Börsennotierte Unternehmen müssen in der Erklärung zur Unternehmensführung auch eine Beschreibung des Diversitätskonzepts aufnehmen, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats verfolgt wird.

Die BDA begrüßt die grundsätzliche Umsetzung der CSR-Berichterstattungsrichtlinie 1:1 in das deutsche Recht sowie die Nutzung der erleichternden Öffnungsklauseln der Richtlinie. Es ist positiv zu bewerten, dass zusätzliche Berichterstattungspflichten nicht aufgenommen wurden und im Vergleich zur EU-Richtlinie der Anwendungsbereich nicht ausgeweitet worden ist.

Das vom Bundesrat verabschiedete Gesetz können Sie unter folgendem Link herunterladen:
<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/956/to-node.html>

Paul Noll (Email: p.noll@arbeitgeber.de)

Sozialpartnervereinbarung Aktives Altern

Richtige Antwort der Sozialpartner auf die Herausforderungen des demografischen Wandels

Auf dem dreigliedrigen Sozialgipfel am 8. März 2017 haben die Vorsitzenden der europäischen Sozialpartner (BusinessEurope, EGB, UEAPME, CEEP) die autonome Rahmenvereinbarung zum Thema „Active ageing and an inter-generational approach“ angenommen. Richtigerweise liegt der Fokus der Vereinbarung auf praktischen Hilfestellungen für Unternehmen sowie dem Erfahrungsaustausch bei der weiteren Bewältigung des demografischen Wandels.

Welche Maßnahmen sind notwendig, um es für ältere Arbeitnehmer einfacher zu machen, bis zum gesetzlichen Rentenalter aktiv am Arbeitsmarkt teilzunehmen und den Generationenübergang im Kontext einer hohen Jugendarbeitslosigkeit einfacher zu gestalten? Um auf diese Frage eine Antwort zu finden, hatten die europäischen Sozialpartner in ihrem Arbeitsprogramm für den horizontalen Sozialen Dialog 2015 - 2017 vereinbart, eine autonome Rahmenvereinbarung zum Aktiven Altern auszuhandeln.

Nach intensiven Verhandlungen im vergangenen Jahr, wurde die autonome Rahmenvereinbarung am 8. März 2017 unterzeichnet. Die Vereinbarung zielt darauf ab, Unternehmen dabei zu unterstützen, den demografischen Wandel durch Maßnahmen und Instrumente einer demografiefesten Personalpolitik aktiv zu gestalten. Wesentliche Schwerpunkte sind u. a. Altersstrukturanalysen, die Zusammenarbeit in altersgemischten Teams sowie die Gesunderhaltung und das lebenslange Lernen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit bis zum Rentenalter.

Die unterzeichnete Sozialpartnervereinbarung bündelt den Unternehmen keinerlei verpflichtende und/oder überflüssige Maßnahmen demografiefester Personalpolitik auf. Sie berücksichtigt die spezifischen (demografischen und wirtschaftlichen) Situationen in den Ländern, Branchen und Unternehmen und erkennt somit die bereits heute z. B. in Deutschland initiierten umfangreichen Maßnahmen und Aktivitäten der Wirtschaft im Bereich des Demografie- und Altersmanagements an. Entsprechend liegt der Fokus der Vereinbarung auf praktischen Hilfestellungen für Unternehmen sowie dem Erfahrungsaustausch bei der weiteren Bewältigung des demografischen Wandels.

Die Sozialpartnervereinbarung „Active ageing and an inter-generational approach“ können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://goo.gl/SR1EvH>

Martin Kumstel (Email: m.kumstel@arbeitgeber.de)

Arbeitszeitrichtlinie

„Interpretative Communication“ ist falscher Ansatz, Kommission muss Sozialpartner konsultieren

Am 28. Februar 2017 hat die EU-Kommission einen Fahrplan zur „Legal Guidance on the Working Time Directive“ veröffentlicht. Die Initiative umfasst die Bereitstellung einer „Interpretative Communication“, in der die Kommission plant, die Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie sowie deren Interpretation durch die umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zusammenzustellen. Die BDA sieht im Kontext der Richtlinie Korrekturbedarf, lehnt jedoch den gewählten Ansatz einer „Interpretative

Communication" ab. Sollte die Kommission an deren Bereitstellung festhalten, ist es zwingend notwendig, dass die Sozialpartner zum Inhalt konsultiert werden.

Mit der vorgelegten Initiative einer „Legal Guidance on the Working Time Directive“ strebt die EU-Kommission an, durch die Veröffentlichung einer "Interpretative Communication" rechtliche Orientierungshilfe zu geben. Ihr geplanter Ansatz, die EuGH-Rechtsprechung zur Richtlinie lediglich zu konsolidieren, stellt eine klare Abkehr von der ursprünglichen Linie der EU-Kommission dar, einen neuen Revisionsversuch anzustreben, der die Rechtsprechung korrigiert.

Die BDA hat sich am Feedback-Prozess zum Fahrplan der „Legal Guidance on the Working Time Directive“, der am 28. März 2017 endete, beteiligt und sich deutlich gegen die Veröffentlichung einer Kommentierung ausgesprochen, da sie die teils weit über den Arbeitsschutzzweck hinausgehenden EuGH-Urteile politisch zementieren würde. Vielmehr sollte die Kommission den Zweck der Arbeitszeitrichtlinie als Mindeststandard für den Arbeits- und Gesundheitsschutz respektieren und sicherstellen, dass Unternehmen und Sozialpartner möglichst große Gestaltungsspielräume bei der Anwendung dieser Mindeststandards haben.

Sollte die EU-Kommission an ihrem Vorhaben festhalten, eine „Interpretative Communication“ zu veröffentlichen, ist es daher zwingend nötig, dass sie den Ansatz in ihrer Mitteilung korrigiert, indem sie die Wirkung der EuGH-Urteile auf die Mitgliedstaaten und die Praxis kritisch reflektiert und nicht dazu beiträgt, diese Urteile durch ihre Interpretation politisch zu festigen. Gleichfalls ist es unverzichtbar, dass die Sozialpartner zum konkreten Entwurf der "Interpretative Communication" konsultiert werden. Eine Antwort seitens der EU-Kommission auf die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Feedback-Prozesses ist derzeit noch ausstehend. Die „Interpretative Communication“ soll zeitgleich mit der finalen Fassung der Europäischen Säule Sozialer Rechte veröffentlicht werden.

Den Fahrplan zur „Legal Guidance on the Working Time Directive“ können Sie unter folgendem Link herunterladen: <https://goo.gl/dnB2GZ>

Patricia Schikora (Email: p.schikora@arbeitgeber.de)

Revision der Entsenderichtlinie

Problematische Änderungsvorschläge der EP-Berichterstatterinnen

Am 26. Januar 2017 wurde der erste Berichtsentwurf der beiden Berichterstatterinnen Elisabeth Morin-Chartier (Frankreich / EVP) und Agnes Jongerius (Niederlande / S&D) im EMPL-Ausschuss vorgestellt. Der vorgelegte Berichtsentwurf enthält sehr problematische Änderungsvorschläge, die den bereits inakzeptablen Kommissionsent-

wurf noch weiter verschlimmern würden. Die BDA lehnt den vorgelegten Berichtsentwurf daher vollumfänglich ab und hat eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen für den Bericht vorgelegt.

In dem Berichtsentwurf der Berichterstatterinnen wird unter anderem vorgeschlagen, die Rechtsgrundlage der Entsenderichtlinie neben den Art. 53 und 61 aus dem Dienstleistungsteil des AEUV, auch auf die Art.151 und Art. 153 AEUV aus dem Sozialkapitel des Vertrags zu stützen. Dies hätte schwerwiegende Konsequenzen, denn dadurch würde die Entsenderichtlinie ihren Charakter als Binnenmarktlinie verlieren und zu einer Regelung über Mindeststandards werden. Die in der Richtlinie festgelegten Regeln könnten dann in der nationalen Umsetzung verschärft werden, was die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zukünftig erheblich erschweren würde.

Darüber hinaus schlägt der Berichtsentwurf vor, zur Bestimmung der zu leistenden Entlohnung auch "repräsentative Tarifverträge" einzubeziehen. Dieser Vorschlag ist strikt abzulehnen, da der Begriff eines "repräsentativen Tarifvertrages" nicht definiert ist. Zudem ist eine solche Klausel nicht mit dem System der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen vereinbar. So würde einerseits in die Tarifautonomie eingegriffen und andererseits enorme Rechtsunsicherheit geschaffen werden.

Zuletzt wird im Bericht die Idee vorgestellt, zur Feststellung der anwendbaren Tarif-Entgelt-Vorschriften anstatt auf das System der Bezugnahme auf allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge auf "Gepflogenheiten" der Mitgliedstaaten Bezug zu nehmen. Dies ist ein völlig unklarer Rechtsbegriff, der Rechtsunsicherheit schaffen und das deutsche System der Tarifautonomie unterminieren würde.

Die BDA lehnt den vorgelegten Berichtsentwurf daher vollumfänglich ab. Durch die im Bericht vorgeschlagenen Änderungen wird der bereits inakzeptable Revisionsvorschlag noch weiter verschlimmert. Die vorgestellten Änderungen würden einerseits die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen deutlich erschweren und andererseits zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Der vorgelegte Berichtsentwurf wird derzeit im EMPL-Ausschuss beraten. Es sind zu dem Bericht über 500 Änderungsvorschläge eingebracht worden. Daher ist eine Verabschiedung des Berichtsentwurfs im EMPL-Ausschuss erst am 12. oder 13. Juli 2017 geplant. Ein Datum zur Befassung des Plenums des Europäischen Parlaments mit dem Vorhaben ist derzeit noch nicht bekannt.

Den Berichtsentwurf können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://goo.gl/PaCBk5>

Michael Stiefel (Email: m.stiefel@arbeitgeber.de)



EU-Kommission veröffentlicht Länderberichte

Kritik am deutschen Leistungsbilanzüberschuss verfehlt

Die EU-Kommission hat am 22. Februar 2017 im Rahmen des Europäischen Semesters 2017 die Länderberichte zur wirtschaftspolitischen Lage veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um die Ergebnisse einer vertieften Überprüfung derjenigen Länder, bei denen im Warnmechanismusbericht 2017 ein makroökonomisches Ungleichgewicht festgestellt wurde. Deutschland gehört auch zu diesen Ländern. Die BDA unterstützt zwar die Forderungen der Kommission nach einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft – insbesondere hinsichtlich unternehmerischer Investitionen. Dagegen ist die Kritik am deutschen Leistungsbilanzüberschuss verfehlt.

Richtigerweise bemängelt die EU-Kommission die unzureichende Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen der vergangenen Jahre. Eine Stärkung der Investitionstätigkeit in Bildung und Forschung ist ebenso wichtig wie der Ausbau der digitalen Infrastruktur, um die Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sicherzustellen. Auch die hohe steuerliche Belastung von Arbeitseinkommen wird zu Recht negativ angemerkt. Gleichzeitig dürfen die Erfolge der Agenda 2010 nicht durch Beschränkungen der flexiblen Beschäftigungsmodelle gefährdet werden. Zeitarbeit und Werkverträge dienen als wichtiges Instrument, um die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen. Gerade die Zeitarbeit ist sowohl für Geflüchtete als auch für Langzeitarbeitslose eine Brücke zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Wie schon in den Vorjahren sieht die EU-Kommission im Leistungsbilanzüberschuss Deutschlands ein wirtschaftliches Ungleichgewicht mit grenzübergreifender Bedeutung für die Europäische Union. Die hohe Nachfrage des – auch europäischen – Auslands nach deutschen Produkten ist jedoch in erster Linie ein Zeichen der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen sowie der hohen Qualität deutscher Produkte. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind vielmehr nachhaltige Strukturreformen in den jeweiligen Ländern erforderlich.

Aufbauend auf den Länderberichten hat die Bundesregierung ihr Nationales Reformprogramm entworfen. Dieses soll die Umsetzung von europäischen und nationalen Verpflichtungen dokumentieren und einen Ausblick auf zukünftige wirtschaftspolitische Vorhaben geben und muss bis Ende April 2017 bei der EU-Kommission eingereicht werden. Diese beschließt voraussichtlich Mitte Mai 2017 die länderspezifischen Empfehlungen. Die BDA begleitet diesen Prozess weiterhin aktiv und setzt sich sowohl bei der Bundesregierung als auch der EU-Kommission für Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ein.

Den Länderbericht der EU-Kommission können Sie unter folgendem Link herunterladen: <https://goo.gl/ZiqPgJ>

Hans-Heinrich Baumann (Email: h.baumann@arbeitgeber.de)

Mitteilung zum EU-Arbeits- und Gesundheitsschutz


EU Acquis deckt alle Risiken und Arbeitsstätten ab

Die EU-Kommission hat am 10. Januar 2017 eine Mitteilung mit verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in der EU vorgestellt. Richtigerweise möchte die EU-Kommission an der bestehenden Struktur des EU-Arbeits- und Gesundheitsschutzes festhalten. Insbesondere die Schlussfolgerungen zu psychosozialen Erkrankungen sowie Muskel-Skelett-Erkrankungen sind zu begrüßen.

Seit 2008 geht die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle sowie der Anteil der Arbeitnehmer, die an einer arbeitsbedingten Erkrankung leiden, zurück. Um diesen positiven Trend weiter zu unterstützen, hat die EU-Kommission in ihrer Mitteilung ein Maßnahmenpaket zum EU-Arbeits- und Gesundheitsschutz vorgelegt. Die EU-Kommission plant, innerhalb der nächsten beiden Jahre veraltete Richtlinien zu aktualisieren oder zu streichen, mit dem Ziel eine bessere Umsetzung der EU-Arbeitsschutzrichtlinien zu erreichen. Zudem wurde ein Leitfaden zur verbesserten Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften insbesondere durch KMU präsentiert. Dieser beinhaltet Hinweise und Tipps, die Unternehmen eine erleichterte Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ermöglichen sollen.

Begleitend zu ihrer Mitteilung hat die EU-Kommission ein Arbeitsdokument vorgelegt, in dem die bestehenden EU-Regelungen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes evaluiert werden. Die generelle Struktur des EU-Acquis im Arbeits- und Gesundheitsschutz wird darin als weiter relevant bewertet. Die EU-Kommission stellt außerdem ein erhöhtes Auftreten von psychosozialen Erkrankungen und Muskel-Skelett-Erkrankungen fest. Dazu wird jedoch angemerkt, dass diese Erkrankungen häufig aus einem Mix von arbeitsbedingten sowie anderen nicht-arbeitsbedingten Faktoren aus dem Umfeld der Erkrankten resultieren. Deshalb sei es nötig, weitere Untersuchungen vorzunehmen, um herauszufinden, in welchem Rahmen diese Probleme angemessen adressiert werden können.

Die BDA begrüßt die Schlussfolgerung der EU-Kommission, dass die Struktur des EU-Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht überarbeitet werden muss. Insbesondere die Feststellungen zu psychosozialen Erkrankungen sowie Muskel-Skelett-Erkrankungen sind richtig. Die BDA und auch BusinessEurope haben bereits seit langem darauf hingewiesen, dass bei derartigen Erkrankungen verschiedene Aspekte von Persönlichkeit und Umweltfaktoren zusammenwirken. Die Idee der EU-Kommission in den nächsten beiden Jahren gemeinsam mit den Sozialpartnern und Nationalstaaten veraltete Arbeitsschutzrichtlinien zu streichen bzw. zu aktualisieren, ist von der Intention grundsätzlich ebenfalls richtig. Allerdings birgt dieser Prozess die Gefahr, dass durch die Anpassung einzelner Richt-



linien neue Inhalte und Anforderungen aufgenommen werden, die zu neuen Belastungen für Unternehmen führen könnten.

Die Mitteilung der EU-Kommission können Sie unter folgendem Link herunterladen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2_de.htm

Das dazugehörige BusinessEurope-Positionspapier können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://goo.gl/yNkKXC>

Martin Kumstel (Email: m.kumstel@arbeitgeber.de)

Rat für Beschäftigung und Soziales in Brüssel

Wichtige Entscheidungen stehen weiter aus

Am 3. März 2017 kam der Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) in Brüssel zusammen und beschäftigte sich u. a. mit dem Thema Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die BDA unterstützt die Position der Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Überarbeitung der Verordnung 883/2004 und drängt ebenfalls auf Änderungen u.a. bei den Punkten zur Indexierung von Kindergeld und zum Exportzeitraum von Arbeitslosenhilfe.

In einer Orientierungsaussprache zur Überarbeitung der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004) einigten sich die Minister hinsichtlich der Notwendigkeit, die jüngste EuGH-Rechtsprechung („Dano“, „Alimanovic“ und „Garcia Nieto“) in der Verordnung zu verankern. Damit wird festgelegt, dass Personen von der Gewährung von Sozialleistungen ausgeschlossen werden können, die weder arbeiten noch aktiv in einem anderen Mitgliedstaat nach Arbeit suchen und nicht über ein Aufenthaltsrecht nach der europäischen Freizügigkeitsrichtlinie im betreffenden Mitgliedstaat verfügen. Zur Frage, ob der Exportzeitraum der Arbeitslosenhilfe von drei auf sechs Monate angehoben werden soll, gehen die nationalen Positionen auseinander. Die Bundesregierung möchte zunächst eine Folgenabschätzung der Kommission abwarten, bevor sie sich positioniert. Die BDA hat darauf verwiesen, dass die zeitliche Verlängerung der Exportierbarkeit von Arbeitslosenleistungen aus arbeitsmarktpolitischer Sicht falsch ist. Beziehher von Arbeitslosenleistungen sollten dem Heimat-Arbeitsmarkt zur schnellstmöglichen Vermittlung in eine neue Stelle zur Verfügung stehen.

Enttäuscht zeigte sich die Bundesregierung zu Recht darüber, dass die Kommission im Kapitel zu Familienleistungen die Indexierung von Kindergeld (für im Heimatland verbliebene Kinder) nicht aufgegriffen hat. Die BDA fordert Ergänzungen, damit Kindergeld zukünftig den tatsächlichen Lebenshaltungskosten der im Heimatland verbliebenen Kinder angepasst werden kann. Dieser Forderung schlossen sich Irland, Dänemark und Österreich an.

Keine nennenswerten Entwicklungen gab es bei den Verhandlungen zur Entsende-Richtlinie im Rat, jedoch wird weiterhin auf Arbeitsgruppen-Ebene diskutiert. Die maltesische Ratspräsidentschaft hält dennoch an Ihrem Ziel fest, beim nächsten EPSCO-Rat am 15. Juni 2017 eine "Allgemeine Ausrichtung", d. h. eine grundsätzliche politische Einigung, zu erzielen. Abschließend verabschiedeten die Minister Schlussfolgerungen mit denen sie erklären, gemeinsam die Kompetenzen von Frauen und Männern - besonders im niedrigqualifizierten Bereich - verbessern zu wollen, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen .

Die Ergebnisse der Ratstagung können Sie unter folgendem Link einsehen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2017/03/03/>

Anne Meister (E-mail: a.meister@arbeitgeber.de)

OECD-Leitfadenentwurf "Due Diligence for Responsible Business Conduct"


OECD legt problematischen Entwurf vor

Die OECD hat einen überarbeiteten Leitfadenentwurf zu "Due Diligence for Responsible Business Conduct" nebst einem Entwurf "Due Diligence Companion" vorgelegt und eine öffentliche Konsultation dazu durchgeführt. Die BDA bewertet den vorgelegten OECD-Entwurf sehr kritisch, da über die Setzungen der OECD-Leitsätze an vielen Stellen hinausgegangen wird und neue Anforderungen gestellt werden.

Die OECD beabsichtigt, mit diesen Leitfäden zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von "Due Diligence" im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beizutragen. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass in den OECD-Leitsätzen keine detaillierten Hinweise enthalten sind, wie "Due Diligence" in der Praxis durchgeführt werden soll. In dem Leitfadenentwurf der OECD werden folgende Punkte zu "Due Diligence" behandelt:

- Embed responsible business conduct into policy and management systems
- Identify and assess adverse RBC impacts
- Prevent and mitigate adverse RBC impacts
- Track performance
- Communicate
- Provide for or cooperate in remediation when appropriate

Das Business and Industry Advisory Committee (BIAC) hat in Zusammenarbeit mit der BDA zu dem OECD-Entwurf eine Stellungnahme abgegeben. Darin wird grundsätzlich geltend gemacht, dass die Vorstellungen der OECD über die Setzungen der OECD-Leitsätze hinausgehen und die Perspektive kleiner und mittelständischer Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Sprache im Dokument ist zu verbindend und es werden die Komplexität von globalen Lieferketten und die



häufig sehr begrenzten Einflussmöglichkeiten von Unternehmen nicht ausreichend anerkannt.

Die OECD plant, vor der Sommerpause eine weitere Konsultation der Stakeholder durchzuführen.

Den Leitfadentwurf der OECD können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://goo.gl/Z4xWCm>

Die BIAC-Stellungnahme können Sie unter den folgendem Link herunterladen:

<https://goo.gl/HnpPZ0>

Paul Noll (Email: p.noll@arbeitgeber.de)

Veranstaltungshinweis

Neue Reihe der EUD-Bürgerdialoge

Unter dem Titel „Und jetzt, Europa? Wir müssen reden!“ lädt die Europa-Union Deutschland (EUD) in diesem Jahr insgesamt sechs Mal zum Bürgerdialog ein, bei dem Politiker und Experten mit Bürgerinnen und Bürgern an jeweils wechselnden Standorten in Deutschland über den Nutzen und Wert Europas diskutieren. Die BDA unterstützt die Veranstaltungsreihe der größten Bürgerinitiative für Europa in Deutschland als Kooperationspartner.

Die Reihe startete am 16. März 2017 in Bremen, wo Marcel Christmann, Geschäftsführer der Unternehmensverbände in Bremen, in den Bürgerdialog über die Bedeutung von Binnenmarkt und Freihandel ging. Die nächste Veranstaltung ist am 27. April 2017 in Wiesbaden geplant.

Nähere Informationen zu den Bürgerdialogen erhalten Sie unter: www.eud-buergerdialoge.de

Patricia Schikora (Email: p.schikora@arbeitgeber.de)